

---

(Versicherungsträger ist Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG in St. Gallen)

Ausgabe Juni 2016

## Inhaltsübersicht

Umfang des Versicherungsschutzes	Versicherte Personen	Art. 1
	Annullierungskosten	Art. 2
	Personenassistance	Art. 3
	Motorfahrzeugassistance	Art. 4
	Generelle Ausschlüsse	Art. 5
	Örtliche Geltungsbereiche	Art. 6
Schadenfall	Pflichten des Versicherungsnehmers	Art. 7
	Leistungen Helvetia	Art. 8
	Kündigung	Art. 9
Allgemeine Bestimmungen	Beginn und Dauer der Versicherung	Art. 10
	Prämien	Art. 11
	Folgen bei vertragswidrigem Verhalten	Art. 12
	Gerichtsstand	Art. 13
	Anwendbares Recht	Art. 14
	Begriffserklärungen	Art. 15

## Umfang des Versicherungsschutzes

### 1 Versicherte Personen

Je nach Vereinbarung sind folgende Personen versichert:

#### 1.1 Einzelversicherung

Der Versicherungsnehmer allein.

Entsteht eine Lebensgemeinschaft (Ehe, Konkubinats), so erweitert sich der Versicherungsschutz auf den Umfang der Familienversicherung. Dieser erweiterte Versicherungsschutz erlischt, sofern Helvetia nicht binnen einem Jahr seit der Veränderung hiervon schriftlich Mitteilung gemacht wird. Die Prämie für die Familienversicherung ist ab erstem Prämienverfall nach der Entstehung der Lebensgemeinschaft geschuldet.

#### 1.2 Zwei-Personenhaushalt

Der Versicherungsnehmer, sein Ehe- oder Konkubinats Partner (als Konkubinats Partner gilt eine Person, welche mit dem Versicherungsnehmer eine eheähnliche Beziehung unterhält und mit ihm in gemeinsamen Haushalt lebt).  
Entsteht eine Lebensgemeinschaft (Ehe, Konkubinats) mit drei oder Mehrpersonen, so erweitert sich der Versicherungsschutz auf den Umfang der Familienversicherung. Dieser erweiterte Versicherungsschutz erlischt, sofern Helvetia nicht binnen einem Jahr seit der Veränderung hiervon schriftlich Mitteilung gemacht wird. Die Prämie für die Familienversicherung ist ab erstem Prämienverfall nach der Entstehung der Lebensgemeinschaft geschuldet.

#### 1.3 Familienversicherung

Der Versicherungsnehmer, sein Ehe- oder Konkubinats Partner (als Konkubinats Partner gilt eine Person, welche mit dem Versicherungsnehmer eine eheähnliche Beziehung unterhält und mit ihm in gemeinsamen Haushalt lebt), ihre zu Hause wohnenden Kinder und unmündigen Hausgenossen und, sofern die nachfolgend Bezeichneten mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben:

- Weitere in der Police namentlich genannten Personen.

### 2 Annullierungskosten

Versichert sind die nachstehenden Ereignisse und Leistungen, welche nach der Buchung, vor Antritt der Reise eintreten:

#### 2.1 Versicherte Ereignisse

##### 2.1.1 Krankheit, Unfall und Tod

- a) der versicherten Person
- b) des gleichzeitig gebuchten Reisebegleiters
- c) einer der versicherten Person oder dem Reisebegleiter nahe stehende Person
- d) des Stellvertreters am Arbeitsplatz

Wenn eine der obenstehenden Personen schwer erkrankt, an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden leidet, schwer verunfallt, stirbt oder bei dieser Person eine ärztlich attestierte Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt.

##### 2.1.2 Verlust des Arbeitsplatzes

Wenn nach der Buchung der Reise eine unvorhergesehene Kündigung des Arbeitsvertrages der versicherten Person oder des gleichzeitig gebuchten Reisebegleiters durch den Arbeitgeber erfolgt.

##### 2.1.3 Ausfall öffentlicher Transportmittel

Wenn das von der versicherten Person benützte oder vorgesehene öffentliche Transportmittel (ausgenommen Taxi) zum Flughafen oder Abgangsbahnhof auf Schweizer Gebiet Verspätung hat oder ausfällt und deswegen die Abreise verpasst wird.

##### 2.1.4 Einbruchdiebstahl, Feuer-, Wasser-, Elementarereignisse am Wohnsitz

Wenn das Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnsitz infolge eines Einbruchdiebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarereignisses schwer beeinträchtigt wird und daher ihre Anwesenheit während der geplanten Reise zu Hause unerlässlich ist.

##### 2.1.5 Feuer-, Elementarereignisse und Streik am Feriendomizil

Wenn die versicherte Person die Reise oder die Ferien gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge von Streik, Feuer oder wegen eines Elementarereignisses nicht antreten kann.

##### 2.1.6 Andere Ereignisse im Ausland

Wenn die versicherte Person die Reise oder die Ferien gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge von Erdbeben, Verwüstungen durch Tsunamis oder Hurrikanes, vulkanischer Eruption, Quarantäne, Epidemie, radioaktiver Strahlung, krieger-

ischen Ereignissen, Revolution, Rebellion, inneren Unruhen oder Aufstand nicht antreten kann.

#### 2.1.7 Diebstahl von Dokumenten

Wenn Kreditkarten, Checks, Ausweispapiere oder das persönliche Billett der versicherten Person am Tag der Abreise gestohlen werden und die Reise oder Ferien dadurch nicht oder verspätet angetreten werden können. Eine Anzeige muss erfolgen. Als Belege gelten zum Beispiel Polizeirapport, Kartensperrung oder Bestätigung einer Fluggesellschaft.

### 2.2 Versicherte Leistungen

#### 2.2.1 Annullierungskosten

Wenn die versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Reise- oder Transportunternehmen, dem Hotel, dem Vermieter, dem Veranstalter von Kursen, Sprachaufenthalten oder Seminaren nicht einhalten kann und die Reise oder Ferien nicht antritt, übernimmt Helvetia maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die geschuldeten vertraglichen Annullierungskosten inklusive Bearbeitungsgebühren und Flughafentaxen.

#### 2.2.2 Verspäteter Reiseantritt

Wenn die versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses die Reise, Miete oder Veranstaltung erst nach dem ursprünglich vereinbarten Datum antreten kann, übernimmt Helvetia anstelle der Annullierungskosten die Reismehrkosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen, und die Kosten für den nicht benützten Teil des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangement Preis (ohne Transportkosten). Die Leistungen sind begrenzt auf die Höhe des vereinbarten Arrangement Preises. Der Hinreise Tag gilt als benutzter Arrangement Tag.

#### 2.2.3 Haustiere

Wenn das Haustier der versicherten Person vor Antritt der Reise nicht bei der vorgesehenen Betreuungsperson platziert werden kann, weil diese verunfallt, erkrankt oder stirbt, und das Haustier deswegen in einem Tierheim untergebracht wird, bezahlt Helvetia bis max. CHF 1'000.– pro Ereignis.

#### 2.2.3 Eintrittsbillette, Dauer-, Saisonkarten

Wenn die versicherte Person ein bereits gekauftes Eintrittsbillett für eine Veranstaltung aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht benutzen kann, weil sie verunfallt, erkrankt oder stirbt und die Annullierung nicht möglich ist, übernimmt Helvetia die Billettkosten bis max. CHF 1'000.–.

Wenn die versicherte Person bereits gekaufte Dauer- oder Saisonkarten vor der erstmaligen Nutzung aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht benutzen kann und eine Rückerstattung oder eine spätere Nutzung nicht möglich ist, übernimmt Helvetia die daraus entstandenen Kosten bis max. CHF 1'000.–.

### 2.3 Nicht versicherte Ereignisse

#### 2.3.1 Eincheckzeiten am Flughafen

Wenn die vorgeschriebenen Eincheckzeiten an den Flughäfen missachtet werden und dadurch die Reise nicht angetreten werden kann.

#### 2.3.2 Tätigkeiten als Organisator

Bei Ereignissen im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Organisator von Reisen (inklusive Expeditionen), Veranstalter oder Referent von Kursen und Seminaren.

#### 2.3.3 Schlechter Heilungsverlauf

Wenn eine Krankheit oder Folgen eines Unfalls oder einer Operation im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden hat und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt ist.

Wenn die Folgen einer im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.

### 3. Personenassistance

Versichert sind die nachstehenden Ereignisse und Leistungen, welche nach der Buchung, während der Reise eintreten:

#### 3.1 Versicherte Ereignisse und Leistungen

##### 3.1.1 bei Krankheit, Unfall oder Tod einer versicherten Person

Wenn eine versicherte Person nach Beginn der Reise schwer erkrankt, an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden leidet, schwer verletzt wird, stirbt oder bei dieser Person eine ärztlich attestierte Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt.

##### a) Rückruf- und Transportkosten

Die erforderlichen Kosten für den Transport zum nächstgelegenen geeigneten Arzt oder Spital. Kann die Reise oder können die Ferien anschliessend nicht fortgesetzt werden, übernehmen wir die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse. Ist eine Fortsetzung möglich, werden die Transportmehrkosten bis max. CHF 2'000.– pro versicherte Person bezahlt;

Eine Rückführung in ein Spital am Wohnort oder an die ständige Wohnadresse wird durch Helvetia bezahlt, sofern sie medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet ist. Ausserdem bezahlt Helvetia die Kosten für eine ärztlich angeordnete Reisebegleitung;

Stirbt die versicherte Person, werden die Kosten der Bergung und Heimschaffung der verstorbenen Person an die ständige Wohnadresse bezahlt. Stirbt die versicherte Person im Ausland, werden auf Wunsch anstelle der Heimschaffungskosten die Kosten für die Kremation und den Urnentransport oder die Bestattungskosten vor Ort übernommen. Die Bestattungskosten sind bis zur Höhe der entsprechenden Heimschaffungskosten versichert;

Max. CHF 3'000.– für Transportkosten bei einem einmaligen Besuch für nahe stehende Personen, beim Todesfall oder wenn der Spitalaufenthalt im Ausland länger als sieben Tage dauert und im Zeitpunkt der Abreise der Besuchenden keine Repatriierung oder Spitalentlassung vorgesehen ist.

- b) **Rückzahlbarer Kostenvorschuss im Ausland**  
Max. CHF 10'000.– für die ärztliche Behandlung.
- c) **Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten** (Spitalkosten und Kosten für ärztliche Behandlungen werden nicht übernommen)

Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person, wenn die versicherte Person wegen Unfalls oder Krankheit einen unvorhergesehenen Aufenthalt einschalten, den Aufenthalt verlängern oder zur Pflege eine besser geeignete Unterkunft beziehen muss;

Max. CHF 2'000.– für einen einmaligen Besuch im Spital für nahe stehende Personen, wenn der Spitalaufenthalt im Ausland länger als sieben Tage dauert und im Zeitpunkt der Abreise der Besuchenden keine Repatriierung oder Spitalentlassung vorgesehen ist.

- d) **Nicht beanspruchte Leistungen auf Grund vorzeitigen Abbruchs**  
Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangement Preis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.

- e) **Such- Rettungs- und Bergungskosten**  
bis max. CHF 50'000.– pro versicherte Person.

- f) **Weitere Leistungen**

Die Kosten für die Rückholung des Fahrzeuges durch einen Chauffeur an die ständige Wohnadresse der versicherten Person, wenn kein anderer Mitreisender das fahrtüchtige Fahrzeug zurückführen kann;

Werden durch Helvetia Massnahmen getroffen, informiert sie auf Wunsch und Instruktion der versicherten Person die Angehörigen;

Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.

### 3.1.2 bei Krankheit, Unfall oder Tod einer nahe stehenden Person oder der Stellvertretung am Arbeitsplatz einer versicherten Person

Wenn eine versicherte Person zurückreisen muss, weil eine ihr nahe stehende Person oder die Stellvertretung am Arbeitsplatz, deren Anwesenheit am Arbeitsplatz erforderlich ist, nach Beginn der Reise schwer erkrankt, an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden leidet, schwer verletzt wird, stirbt oder bei dieser Person eine ärztlich attestierte Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt.

- a) **Rückruf- und Transportkosten**  
Die Rückruf- und Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse. Ist danach eine Fortsetzung der begonnenen Reise oder Ferien möglich, werden Transportmehrkosten bis max. CHF 2'000.– pro versicherte Person bezahlt.

- b) **Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten**  
Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt im Ausland.

- c) **Nicht beanspruchte Leistungen auf Grund vorzeitigen Abbruchs**  
Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangement Preis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangement Tag.

- d) **Weitere Leistungen**  
Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.

### 3.1.3 bei Krankheit, Unfall oder Tod des Reisebegleiters oder einer ihm nahe stehende Person

Wenn der Reisebegleiter, welcher gleichzeitig gebucht hat, oder eine ihm nahe stehende Person nach Antritt der Reise schwer erkrankt, an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden leidet, schwer verletzt wird, stirbt und die Anwesenheit des Reisebegleiters zu Hause unerlässlich ist. Ist die Person, welche den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reise durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reise allein fortsetzen müsste.

- a) **Rückruf- und Transportkosten**  
Die notwendigen Kosten für die Begleitung des Reisebegleiters ins nächstgelegene, geeignete Spital;

Die Mehrkosten der direkten Rückreise, wenn die versicherte Person an ihren Wohnort zurückzukehren wünscht;

Ist danach eine Fortsetzung der begonnenen Reise oder Ferien möglich, werden Transportmehrkosten bis max. CHF 1'000.– pro versicherte Person bezahlt.

- b) **Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten**  
Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt im Ausland.

- c) **Nicht beanspruchte Leistungen auf Grund vorzeitigen Abbruchs**  
Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangement Preis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangement Tag.

- d) **Weitere Leistungen**  
Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.

### 3.1.4 bei Ausfall oder Verspätung des öffentlichen Transportmittels

Wenn das für die Reise gewählte öffentliche Transportmittel infolge von Kollision, Diebstahl, Panne ausfällt oder durch ein Feuer- oder ein Elementarereignis beschädigt wird. Die Leistungen werden nur erbracht, wenn die durch ein versichertes Ereignis verursachte fahrplanmässige Verspätung mehr als eine Stunde beträgt. Handelt es sich beim gewählten Transportmittel um ein Flugzeug, gilt der Ausfall an sich als versichertes Ereignis. Leistungen bei verpassten Anschlussflügen werden nur erbracht, sofern zwischen der flugplanmässigen Ankunfts- und Abflugzeit mehr als drei Stunden liegen.

- a) **Rückruf- und Transportkosten**  
Die Transportmehrkosten bis max. CHF 2'000.– pro versicherte Person

- b) **Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten**  
Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt im Ausland.

- e) **Weitere Leistungen**  
Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland

### 3.1.5 bei Beschädigung von Eigentum an der Wohnadresse

Wenn das Eigentum der versicherten Person an deren ständigen Wohnadresse oder dem Zweitwohnsitz von einem Feuer-, Elementar-, Wasser- oder Diebstahlereignis beträchtlich betroffen wird und die versicherte Person die Reise oder die Ferien nicht wie vorgesehen fortsetzen kann.

- a) **Rückruf- und Transportkosten**  
Die Rückruf- und Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse. Ist danach eine Fortsetzung der begonnenen Reise oder Ferien möglich, werden Transportmehrkosten bis max. CHF 2'000.– pro versicherte Person bezahlt.

- b) **Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten**  
Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt im Ausland.

- c) **Nicht beanspruchte Leistungen auf Grund vorzeitigen Abbruchs**  
Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangement Preis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangement Tag.

- f) **Weitere Leistungen**  
Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.

### 3.1.6 bei Beschädigung oder Diebstahl von mitgeführtem Eigentum

Wenn das mitgeführte Eigentum der versicherten Person von einem Feuer-, Elementar-, Wasser- oder Diebstahlereignis beträchtlich betroffen oder beim Transport fehlgeleitet wird.

- a) **Rückzahlbarer Kostenvorschuss im Ausland**  
Max. CHF 2'000.– für die ärztliche Behandlung.
- b) **Weitere Leistungen**  
Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.

### 3.1.7 bei Beschädigung der Unterkunft

Wenn ein Feuer-, Elementar- oder Wasserereignis die versicherte Person daran hindert, die für die Reise oder die Ferien gebuchte oder auf der Reise gewählte Unterkunft zu benutzen.

- a) **Rückruf- und Transportkosten**  
Die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder max. CHF 2'000.– pro versicherte Person, wenn die Reise fortgesetzt werden kann.
- b) **Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten**  
Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt im Ausland.
- c) **Nicht beanspruchte Leistungen auf Grund vorzeitigen Abbruchs**  
Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangement Preis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangement Tag.
- d) **Weitere Leistungen**  
Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland

### 3.1.8 bei Behinderung der Reise durch nachfolgende Ereignisse

Wenn die Reise gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge von Streik, Elementarereignissen, Feuer, Erdbeben, vulkanischer Eruption, Quarantäne, Epidemie, radioaktiver Strahlung, kriegerischen Ereignissen, Revolution, Rebellion, innerer Unruhe oder Aufstand nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden kann.

- a) **Rückruf- und Transportkosten**  
Die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder max. CHF 2'000.– pro versicherte Person, wenn die Reise fortgesetzt werden kann.
- b) **Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten**  
Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt im Ausland.
- c) **Nicht beanspruchte Leistungen auf Grund vorzeitigen Abbruchs**  
Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangement Preis (ohne Transportkosten). Der Rück-reisetag gilt als benutzter Arrangement Tag.
- a) **Weitere Leistungen**  
Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland

### 3.1.9 bei Diebstahl von Dokumenten

Wenn Kreditkarten, Checks, Ausweispapiere oder das persönliche Billett der versicherten Person gestohlen werden. Eine Anzeige muss erfolgen. Als Belege gelten zum Beispiel Polizeirapport, Kartensperrung oder Bestätigung einer Fluggesellschaft.

- a) **Rückruf- und Transportkosten**  
Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für die Transportmehrkosten.
- b) **Rückzahlbarer Kostenvorschuss im Ausland**  
Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für unbedingt notwendige Anschaffungen.
- c) **Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten**  
Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt
- d) **Weitere Leistungen**  
Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.

### 3.1.10 bei Schneefall, Lawinengefahr, Erd-rutsch

Wenn die versicherte Person die Heimreise infolge Schneefalls, Lawinengefahr oder Erdbebens nicht wie vorgesehen antreten kann, da der gewählte Ferienort von der Aussenwelt abgeschnitten wurde.

- a) **Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten**  
Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt
- b) **Weitere Leistungen**  
Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.

### 3.1.11 bei Medikamentenverlust

Wenn die lebensnotwendigen Medikamente einer versicherten Person zerstört bzw. gestohlen werden oder verloren gehen.

- a) **Rückzahlbarer Kostenvorschuss im Ausland**  
Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für unbedingt notwendige Anschaffungen.
- b) **Weitere Leistungen**  
Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland. Kosten für das Nachsenden dieser Medikamente (ohne Kosten für die Medikamente selbst).

### 3.1.12 bei Konkurs des Reisebüros

Wenn die versicherte Person ihre bei einem schweizerischen Reisebüro oder in einem der direkt angrenzenden Länder gebuchte und bezahlte Reise oder Ferien (ausgeschlossen sind Pauschalreisen) infolge Konkurses des Reisebüros nicht wie vorgesehen weiterführen oder beenden kann.

- a) **Rückruf- und Transportmehrkosten**  
Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für die Transportmehrkosten, damit die versicherte Person die Reise oder die Ferien gemäss Plan fortsetzen bzw. beenden kann.
- b) **Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten**  
Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt im Ausland.
- c) **Weitere Leistungen**  
Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland

### 3.1.13 bei vorzeitigem Abbruch von Sprachaufhalten, Kursen und Seminaren

Wenn die versicherte Person einen privat gebuchten Sprachaufenthalt, Kurs oder ein privat gebuchtes Seminar vorzeitig abbrechen muss, weil sie verunfallen, erkrankt oder stirbt.

- a) **Nicht beanspruchte Leistungen auf Grund vorzeitigen Abbruchs**  
Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangement Preis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangement Tag

### 3.1.14 Dauerkarten, Saisonkarten

Wenn die versicherte Person bereits gekaufte Dauer- oder Saisonkarten nicht benutzen kann, weil sie nach der erstmaligen Nutzung verunfallt, erkrankt oder stirbt und eine Rückerstattung oder eine spätere Nutzung nicht möglich ist.

- a) **Nicht beanspruchte Leistungen auf Grund vorzeitigen Abbruchs**  
Für die Kosten des nicht benützten Teils bis max. CHF 1'000.

## 3.2 Nicht versicherte Leistungen

Helvetia erbringt im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis keine Leistungen für mitgeführte Sachen wie Reisegepäck, Handelswaren, usw.

## 4. Motorfahrzeugassistance

### 4.1 Versicherte Fahrzeuge

Immatrikulierte Motorfahrzeuge und Motorräder bis 3'500 kg Gesamtgewicht und die gezogenen Anhänger, sofern sie von einer versicherten Person gelenkt werden. Ausgeschlossen sind Taxis, Mietwagen und Car-Sharing (z.B. Mobility-Fahrzeuge).

### 4.2 Versicherte Ereignisse

Fahrzeugausfall infolge von Kollision, Fahruntauglichkeit, Schneerutsch, Glasbruch, Kollision mit Tieren, mutwilliger Beschädigung, Diebstahl oder bei Beschädigung des Fahrzeuges durch ein Feuer- oder ein Elementarereignis.

### 4.3 Versicherte Leistungen

Versichert sind nachstehende Leistungen. Pro Ereignis sind alle Leistungen zusammen auf die in der Police vereinbarte Versicherungssumme begrenzt und nur einmal geschuldet. Sie können nicht mit den Leistungen aus der Personenassistance oder den Annullierungskosten kumuliert werden.

#### 4.3.1 Pannenhilfe

Kosten für die Pannenhilfe einschliesslich der Ersatzteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort. Als Ersatzteile gelten nur jene Teile, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden (Treibstoff sowie Fahrzeugbatterien sind nicht versichert).

#### 4.3.2 Abschleppen

Sofern die Fahrbereitschaft am Schadenort nicht wiederhergestellt werden kann, werden die Kosten für das Abschleppen und den Transport in die nächstgelegene, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete Werkstätte bzw. an einen für die Stationierung geeigneten Standort übernommen.

#### 4.3.3 Fahrzeugbergung

Bei Fahruntauglichkeit sind die Kosten für die Fahrzeugbergung versichert.

#### 4.3.4 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Bezahlt werden die Such-, Rettungs- und Bergungskosten zugunsten der versicherten Person.

#### 4.3.5 Rückführungskosten

Für die Rückführung des fahruntauglichen Fahrzeuges an den Wohnort oder in die Heimgarage des Fahrzeughalters, wenn das Fahrzeug nicht innert 24 Stunden (Schweiz und Fürstentum Liechtenstein) beziehungsweise auf Grund einer Expertise oder fachlichen Beurteilung nicht innert 5 Tagen (Ausland) repariert werden kann und wenn die Reparatur- und Rückführungskosten unter dem Zeitwert des Fahrzeuges liegen.

Übersteigen die Rückführungskosten aus dem Ausland den Zeitwert des versicherten Fahrzeuges, werden nach erfolgter Rückführung die Kosten bis maximal zum Zeitwert nach dem versicherten Ereignis vergütet, wenn die Rückführung durch die versicherte Person in Auftrag gegeben wurde.

#### 4.3.6 Speditionskosten

Für Ersatzteile

#### 4.3.7 Mietwagenkosten

Wir vergüten bei Ausfall des benützten Fahrzeuges die Miete eines Ersatzwagens der gleichen Fahrzeugart und der gleichen Preis-Klasse, höchstens aber nachfolgende Beträge:

#### In Zusammenhang mit einem Karoserieschaden in der Schweiz/Fürstentum Liechtenstein

Katalogpreis des versicherten Fahrzeuges	Höchstentschädigung pro Tag	Maximalentschädigung pro Fall
bis CHF 30'000	CHF 43.--	CHF 600.--
bis CHF 50'000	CHF 60.--	CHF 900.--
bis CHF 70'000	CHF 76.--	CHF 1'100.--
bis CHF 90'000	CHF 92.--	CHF 1'300.--
> CHF 90'000	CHF 110.--	CHF 1'500.--

#### Im Zusammenhang mit einer Panne oder bei einem versicherten Karoserieschaden im übrigen Ausland

Katalogpreis des versicherten Fahrzeuges	Maximalentschädigung pro Fall
bis CHF 30'000	CHF 600.--
bis CHF 50'000	CHF 900.--
bis CHF 70'000	CHF 1'100.--
bis CHF 90'000	CHF 1'300.--
> CHF 90'000	CHF 1'500.--

Zusätzlich zur Maximalentschädigung wird die Einweggebühr vergütet.

Im Ausland können Ersatzfahrzeuge nur vermittelt werden, wenn die versicherte Person im Besitz einer Kreditkarte ist.

#### 4.3.8 Aufgabe- und Zolllkosten

Für das versicherte Fahrzeug, den gezogenen Anhänger oder Fahrzeugteile werden Zoll-, Verschrottungskosten, Gebühren und Abgaben für die Entsorgung im Ausland bezahlt.

#### 4.3.9 Transport- und Transportmehrkosten

Für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder bis max. CHF 2'000.-- pro versicherte Person für die Fortsetzung der Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln inklusive Taxis.

#### 4.3.10 Rückführung durch Chauffeur bei Krankheit, Unfall oder Tod des Lenkers

Zur Rückführung der Insassen an den schweizerischen Wohnort auf direktem und kürzestem Weg, wenn infolge Erkrankung, Unfall, erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden oder Tod des Lenkers eine Weiter- oder Rückfahrt nicht mehr möglich ist und kein anderer Insasse den gesetzlichen Führer-ausweis besitzt.

#### 4.3.11 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Während der unvorhergesehenen Reparatur des Fahrzeuges ausserhalb des Wohnortes bis max. CHF 1'000.-- pro Person.

#### 4.3.12 Rückzahlbarer Kostenvorschuss im Ausland

Max. CHF 2'000.-- pro versicherte Person für unbedingt notwendige Anschaffungen.

#### 4.3.13 Andere Kosten

Bis CHF 500.-- für:

- Kosten für Telefongespräche, die Sie führen müssen, um sich auf Grund der Fahruntauglichkeit Ihres Fahrzeuges oder eines versicherten Ereignisses neu zu organisieren, wie Reservierungen, Information von Angehörigen usw.;
- Kosten für den Verlust von Fahrzeugausweisen und Dokumenten;
- Einstellkosten (Standgebühren);
- Dolmetscherkosten.

Nicht versichert sind Material- und weitere Reparaturkosten, sofern sie nicht obenstehend aufgeführt sind.

#### 4.3.14 Leistungen für nicht versicherte Personen

Benützt eine nicht versicherte Person ein Fahrzeug, das auf eine versicherte Person eingelöst ist, werden die Leistungen Pannenhilfe und Abschleppen, die Mietwagenkosten, Fahrzeugbergung, Standgebühren und Fahrzeugrückführung bezahlt.

#### 4.4 Nicht versicherte Leistungen

##### 4.4.1 Mitgeführte Sachen

Im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis für die im Fahrzeug oder Anhänger mitgeführten Sachen.

##### 4.4.2 Requisition

Schäden während militärischer oder behördlicher Requisition der Fahrzeuge.

##### 4.4.3 Naturereignisse

Schäden durch Erdbeben, vulkanische Eruption sowie Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, der Halter lege glaubhaft dar, dass er bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung des Schadens getroffen hat, bzw. beweise, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

##### 4.4.4 Fahrten ohne Berechtigung oder Ermächtigung

Schäden aus:

- Fahrten ohne behördliche Bewilligung;
- Fahrten von Lenkern, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen;
- Fahrten von Lenkern, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren;
- Fahrten von Lenkern, die entgegen den gesetzlichen Vorschriften Personen mitführen;
- Fahrten von Personen, welche die ihnen anvertrauten Fahrzeuge benutzen, ohne dazu ermächtigt zu sein;
- Fahrten von Personen, die das Fahrzeug entwendet haben.

Wir gewähren aber versicherten Personen Versicherungsschutz, sofern diese Mängel auch bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit nicht hätten erkannt werden

##### 4.4.5 Ionisation

Schäden durch Einwirkung ionisierender Strahlen

##### 4.4.6 Veruntreuung und Unterschlagung

Schäden durch Veruntreuung oder Unterschlagung.

##### 4.4.7 Service- und Garantearbeiten

Kosten im Zusammenhang mit Service- oder Garantearbeiten.

##### 4.4.8 Leistungserbringung

Nicht versichert sind Leistungen für Massnahmen, welche nicht durch Helvetia organisiert oder angeordnet werden. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Leistungen gemäss Ziffer 4.3.4, 4.3.7, 4.3.9, 4.3.10, 4.3.11, 4.3.12 und 4.3.13.

##### 4.4.8 Mangelhafter Unterhalt des Transportmittels

Nicht versichert sind Schäden, die auf mangelhaften Unterhalt des Transportmittels zurückzuführen sind.

#### 5. Generelle Ausschlüsse

**5.1** Ereignisse, die beim Abschluss der Versicherung, bei der Buchung oder dem Antritt der Reise oder der Ferien bereits eingetreten sind oder für die versicherte Person hätten erkennbar sein müssen;

**5.2** Ereignisse bei inneren Unruhen (vor-behalten bleibt Artikel 3.1.8 der Personen-Assistance), Schäden durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion und Aufstand sowie die dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, die versicherte Person lege glaubhaft dar, dass sie die zumutbaren Vorkehrungen zu Verhütung des Schadens getroffen hat, bzw. beweise, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;

**5.3** Ereignisse bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Renn- und Trainingstrecken;

- 5.4** Ereignisse im Zusammenhang mit missbräuchlicher Verwendung von Medikamenten, Drogen, Chemikalien und Alkohol (> 0,8% Blutalkoholgehalt);
- 5.5** Ereignisse im Zusammenhang mit der Änderung des Programms oder des Ablaufs der gebuchten Reise oder der Ferien durch den Veranstalter beziehungsweise die Transportunternehmung oder im Falle einer behördlichen Verfügung;
- 5.6** Ereignisse beim vorsätzlichen Begehen von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu sowie bei der Teilnahme an Raufereien;
- 5.7** Weitere Ausschlüsse sind unter den einzelnen Versicherungen aufgeführt.

## **6 Örtliche Geltungsbereiche**

**6.1 Annullierungskosten**  
Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt.

**6.2 Personenassistance**  
Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt.

## **6.3 Motorfahrzeugassistance**

Die Versicherung gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas, die dem Abkommen «Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)» angeschlossen sind, sowie in den aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten und auf den Mittelmeerinseln. Keine Geltung hat Ihre Versicherung in der Russischen Föderation, Weissrussland, Georgien, Armenien, Aserbeidschan, Iran und Kasachstan. Bei Transport über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen.

## **Schadenfall**

### **7 Pflichten des Versicherungsnehmers**

Bei Eintritt eines Schadenfalls muss Helvetia unverzüglich benachrichtigt werden. Wird auf Kosten Helvetia ein Transportmittel verwendet, soll es den Umständen angepasst sein. Bei seiner Verwendung ist der kürzeste Weg zu wählen. Der behandelnde Arzt ist gegenüber Helvetia von der Schweigepflicht zu entbinden.

Die versicherte Person muss Helvetia bei der Ermittlung des Sachverhaltes, der Führung der Verhandlung mit dem Geschädigten und der Abwehr unbegründeter oder übersetzter Ansprüche unterstützen. Sie hat ihr über die Angelegenheit alle gewünschten Auskünfte zu erteilen und Korrespondenz, amtliche Verfügungen, sowie andere Beweismittel zur Verfügung zu stellen.

## **8 Leistungen Helvetia**

### **8.1 Auszahlung der Entschädigung**

Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem der Versicherer alle zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Die Zahlungspflicht wird aufgeschoben, solange durch Verschulden von Ihnen oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen Sie als Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

### **8.2 Kostenvorschüsse**

Von Helvetia geleistete Kostenvorschüsse sind innerhalb von 30 Tagen nach der Rückkehr an den Wohnort zurückzubezahlen. Sie werden dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt.

Erfolgt innerhalb von 30 Tagen keine Rückzahlung, werden dem Versicherungsnehmer 5 % Verzugszinsen verrechnet.

### **8.3 Regress- und Ausgleichsansprüche / bevorschusster Leistungen**

Ausgeschlossen sind Regress und Ausgleichsansprüche Dritter sowie Leistungen, die von anderen Leistungsträgern lediglich bevorschusst wurden.

### **8.4 Ansprüche gegenüber Dritten**

Hat Helvetia aus diesem Vertrag Leistungen erbracht, für welche die versicherte Person auch gegenüber Dritten Ansprüche geltend machen könnte, hat sie diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an Helvetia abzutreten.

### **8.5 Notfall-Organisation**

Für Massnahmen, welche nicht von der Notfall-Organisation Helvetia angeordnet wurden, werden nur diejenigen Kosten übernommen, die auch bei der Durchführung der Hilfsmassnahmen durch die Notfall-Organisation Helvetia entstanden wären.

## **8.6 Kürzung der Entschädigung**

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheiten wird die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Keine Herabsetzung erfolgt, wenn Sie als Versicherungsnehmer beweisen, dass die Obliegenheitsverletzung unverschuldet erfolgte oder der Schaden auch bei Erfüllung der gesetzlich oder vertraglich auferlegten Verpflichtung eingetreten wäre. Der Rücktritt vom Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten. Ebenfalls vorbehalten bleiben die gesetzlichen Folgen im Falle einer Anzeigepflichtverletzung bei Vertragsabschluss nach Art. 6 Versicherungsvertragsgesetz.

## **8.7 Verjährung und Verwirkung**

Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren:

- 2 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt;
- fünf Jahre nach Eintritt des versicherten Ereignisses.

## **9. Kündigung im Schadenfall**

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann der Vertrag (ausgenommen bei laufender Rentenleistung) oder der vom Schaden betroffene Teil gekündigt werden durch

- den Versicherungsnehmer innert 14 Tagen, nachdem Sie von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat. Der Vertrag erlischt mit dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherer.
- den Versicherer, spätestens mit der Auszahlung der Entschädigung. Der Vertrag erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **10 Beginn und Dauer der Versicherung**

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der Prämie, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt eine Deckungszusage abgegeben, die Police ausgehändigt oder in der Police ein späterer Beginn festgelegt worden ist.

Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher eine Kündigung erhalten hat. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.

## **11. Prämien**

### **11.1 Prämienzahlung**

Die Folgeprämien sind für jedes Versicherungsjahr zum Voraus an dem in der Police festgesetzten Datum zahlbar. Die erst im Verlaufe des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten gelten nur als gestundet. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so werden Sie unter Androhung der Säumnisfolgen auf Ihre Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht des Versicherers vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten. Bei Ratenzahlung bleiben, gemäss Ziffer 10.2, die noch nicht bezahlten Raten einer Jahresprämie geschuldet. Für jede Rate kann ein Zuschlag erhoben werden.

### **11.2 Prämienrückerstattung**

Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallende Prämie ist jedoch ganz geschuldet, wenn

- Helvetia im Totalschadenfall Leistungen erbringt
- Sie als Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigen und der Vertrag im Zeitpunkt der Kündigung weniger als 1 Jahr in Kraft war.

### **11.3 Änderungen der Prämien und oder der Leistungsbegrenzungen**

Helvetia kann eine Anpassung der Prämien und der Selbst behalte auch für bestehende Verträge ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Die neuen Vertragsbestimmungen werden Ihnen als Versicherungsnehmer spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt gegeben. Sind Sie mit der Anpassung nicht einverstanden, können Sie den gesamten oder den von der Änderung betroffenen Teil auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres schriftlich bei Helvetia eintrifft.

## **12 Anzeigepflicht**

Sie als Versicherungsnehmer:

- a) benachrichtigen sofort Helvetia und bei Diebstahl zusätzlich die Polizei und beantragen eine amtliche Untersuchung;
- b) formulieren eine schriftliche Begründung für den Entschädigungsanspruch;
- c) gestatten jede nützliche Untersuchung und erstellen auf Verlangen ein

- Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben;
- d) informieren Helvetia unverzüglich, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder Sie über sie Nachricht erhalten. Die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, muss zurückgegeben werden, oder die Sachen sind Helvetia zur Verfügung zu stellen.
  - e) informieren Helvetia unverzüglich, sobald gegen Sie das Konkursverfahren eröffnet wird.

### 13 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht oder verstösst eine versicherte Person sonst wie gegen vertragliche Verpflichtungen, so entfällt die Leistungspflicht Helvetia, es sei denn, die versicherte Person weise nach, dass die Vertragsverletzung unverschuldet war oder auf den Schaden bzw. die Rechtsstellung der versicherten Person und Helvetia keinen Einfluss ausgeübt hat.

### 14 Gerichtsstand

Es gilt die Schweizerische Zivilprozessverordnung. Klage gegen die Versicherungsgesellschaft können Sie als Versicherungsnehmer oder anspruchsberechtigte Person erheben am schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort, am Ort der versicherten Sache, wenn sich dieser in der Schweiz oder in Liechtenstein befindet oder am Sitz Ihres Versicherers:

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG,  
Dufourstrasse 40  
9000 St. Gallen

### 15 Anwendbares Recht

Für Ansprüche aus diesem Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Bei Wohnsitz des Versicherten im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht.

### 16 Begriffserklärungen

#### Arrangement

Buchungen von Reisen, Hotels, Kursen, Seminaren und Sprachaufhalten oder Miete von Ferienwohnungen, Fahrzeugen, Schiffen und dergleichen zu privaten Zwecken.

#### Einbruchdiebstahl

Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Nicht als Einbruchdiebstahl gilt Diebstahl aus Luft-, Wasser- oder Motorfahrzeugen samt Anhängern, gleichgültig wo sie sich befinden.

#### Eintrittsbillette, Dauerkarten, Saisonkarten

Eintrittskarten, für einmalige Anlässe wie z.B. Konzerte, Openairs, Theateraufführungen, TV-Shows, Sportveranstaltungen udgl. Dauer-, Saisonkarten wie Skipässe, Fussball-Saisonkarten, Schwimmbad-, Fitnessclub- Abonnemente udgl.

#### Einweggebühr

Kosten für die Rückführung des Mietwagens an den ursprünglichen Übernahmeort.

#### Elementarschäden /-ereignisse

Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/Stunde und mehr, der in der Umgebung Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

#### Feuer

- a) Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, Implosion und Verpuffung;
- b) Löschwasser;
- c) abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;
- d) Abhandenkommen als Folge der oben genannten Ereignisse;
- e) Sengschäden sowie Schäden infolge von Nutzfeuer, künstlich erzeugter Wärme und Implosionen, die plötzlich und unfallmässig eintreten.

#### Innere Unruhen

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.

#### Kollision

Die plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung durch Anprall, Zusammenstoss, Um- oder Absturz, Ein- und Versinken, selbst dann, wenn sie im Anschluss an Betriebs-, Bruch- oder Abnutzungsschäden entsteht. Der Kollision gleichgestellt sind Schäden durch mutwillige oder böswillige Handlungen Dritter.

#### Nahe stehende Person

Ehe- oder Konkubinats Partner sowie deren Eltern und Kinder, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Cousins ersten Grades, Tanten und Onkel ersten Grades.

#### Öffentliche Verkehrs- und Transportmittel

Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplanes regelmässig verkehren und für deren Benützung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.

#### Panne

Als Panne gelten technische Defekte, beschädigte Reifen, Treibstoffmangel, entladene Batterien, eingesperrte Fahrzeugschlüssel sowie Verlust oder Beschädigung derselben.

#### Reise

Für die Annullierungskosten und Personenassistance beginnt eine Reise, sobald sich eine versicherte Person ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhält. Nicht unter den Begriff Reise fallen z.B. Fahrten zum Arbeitsplatz, Schule, Bildungsstätte und zurück sowie Bewegungen im gewöhnlichen Tagesablauf wie Einkäufe, Erledigungen usw.